



STATUTEN

Kinderkrippe Chäferfäscht Teufen

NAME, SITZ

Art. 1

Die "Kinderkrippe Chäferfäscht Teufen" ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Teufen/AR.

ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer Kinderkrippe. Der Verein verfolgt eine ideelle Zielsetzung und arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Kinderkrippe übernimmt werktags die Betreuung und Verpflegung von Kindern, deren Eltern tagsüber arbeiten oder Entlastung brauchen.

Art. 3

Die aufgebrachten finanziellen Mittel werden namentlich verwendet für den Betrieb der Krippe.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten angehören. Der Austritt ist dem Vorstand auf Ende Jahr schriftlich bekannt zu geben.

ORGANE

Neu:

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
(mindestens 2 Personen, Ämterkumulierung möglich)
 - b) Die Rechnungsrevisoren/innen
 - c) Die Vereinsversammlung
-

Art. 6

Die Vereinsversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ihr obliegt die Wahl des Vereinspräsidenten, des Kassiers, des Aktuars, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Revisors sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets. Zudem obliegt ihr die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Für die beiden erwähnten Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin stimmt.

Absatz 1 Grundsatz zur schriftliche HV

Der Vorstand kann entscheiden, die Hauptversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt



(Mehrheitsbeschlüsse gemäss den Statuten).

Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig.

Die Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag an die vorgängig durch den Vorstand definierte Stelle zuzustellen.

Absatz 2 Stimmenauszählung

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei dem vom Vorstand definierten Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt. Die austretenden und neu gewählten Vorstandsmitglieder unterzeichnen das Auszählungsprotokoll.

Art. 7

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vereinspräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar zusammen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich.

Art. 8

Der Vorstand wählt namentlich die für die Krippe tätigen Leute und regelt die entsprechenden Anstellungsverhältnisse. Er erarbeitet und erlässt die nötigen Reglemente und das Betriebskonzept zur Führung der Krippe und zeichnet verantwortlich für die Umsetzung. Der Vorstand kontrolliert die Tagesgeschäfte.

Art. 9

Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zuständig.

FINANZEN

Art. 10

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
 - Elternbeiträgen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Reingewinn aus Veranstaltungen
 - Sammlungserträge
 - Spenden
 - Vermächtnisse und Vergaben
-

Art. 11

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung für das Folgejahr festgesetzt.

HAFTUNG

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Kinderkrippe „Chäferfäscht“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



SPEZIAL- KOMMISSIONEN

Art. 13

Für die Durchführung grösserer, in sich abgeschlossener Aufgaben des Vereins können Spezialkommissionen geschaffen werden, die ermächtigt sind, im Namen des Vereins die zum gewöhnlichen Vollzug ihrer Aufgaben notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Die Spezialkommissionen und deren Präsidenten/Präsidentinnen werden vom Vorstand gewählt. Ihr Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgesetzt. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches können sie Spezialkassen führen, über welche sie dem Vorstand jährlich Rechenschaft abzulegen haben.

ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 14

Die Tätigkeit in einem statutarischen Organ des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Darunter zählen die Teilnahme an den regelmässigen Vorstandssitzungen (durchschnittlich 10 pro Vereinsjahr) und der Hauptversammlung.

Absatz 1 Revision

Vorbehalten bleibt die entgeltliche Ausübung des Amtes des Rechnungsrevisors/in durch ein berufsmässiges Treuhandinstitut. Es wird vom Vorstand hierfür ein schriftlicher, präziser Auftrag formuliert. Für den Entscheid braucht es die Einstimmigkeit des Vorstands.

Absatz 2 Spezifische fachliche Tätigkeiten für den Vorstand / als Vorstandsmitglied

Fehlt im Vorstand spezifisches Fachwissen, um anstehende Aufgaben umzusetzen, den Verein weiterzuentwickeln und/oder der korrekten Geschäftsführung gerecht zu werden, können externe Personen für spezifische, entgeltliche Tätigkeiten hinzugezogen werden.

Kann eine Person aus dem Vorstand das entsprechende Wissen einbringen und übersteigt das Arbeitsvolumen dadurch den normalen Umfang der Vorstandstätigkeit, kann dieser Auftrag auch einem Vorstandsmitglied erteilt werden.

Der Vorstand fasst dafür einen klar umrissenen Auftrag und fällt einen einstimmigen Entscheid zur Auftragserteilung.

Erhält eine externe Person einen spezifischen Auftrag, so bleibt es beim Auftragsverhältnis. Eine Wahl in den Vorstand erfolgt ausschliesslich über die Vereinsversammlung

Erhält ein Vorstandsmitglied einen spezifischen Auftrag, übt es seine Vorstandstätigkeit im üblichen Umfang weiter unentgeltlich aus.



VEREINSAUFLÖSUNG**Art. 15**

Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann die Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Dazu bedarf es der Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten anderer gemeinnütziger Institutionen.

**SCHLUSS-
BESTIMMUNG****Art. 17**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2000 angenommen. Sie wurden im Januar 2008, März 2023, März 2025 durch die Mitgliederversammlung revidiert.

Teufen, 27.03.2025